

**ABFALLRECHT**

Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) konkretisiert die Anforderungen für das Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

1. Wen betrifft die Anzeige- und Erlaubnisverordnung?

Die Verordnung umfasst das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen. Sie kann grundsätzlich jedes Unternehmen betreffen, das – auch nur gelegentlich – mit Abfällen „in Berührung kommt“. Diese Unternehmen werden im Gesetz als „wirtschaftliche Unternehmen“ bezeichnet. Die Verordnung gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen (§ 1 Absatz 2 AbfAEV). Ausländische Sammler und Beförderer fallen unter die Anzeige- und Erlaubnispflicht, wenn die Sammlung oder Beförderung in Deutschland stattfindet (z.B. Einfuhr, Ausfuhr und Transit).

Die einzelnen Begriffe werden in § 3 KrWG definiert. Allerdings bedarf der Begriff „**wirtschaftliches Unternehmen**“ zu besserer Verständlichkeit einer weiteren Konkretisierung:

Wirtschaftliche Unternehmen

Wirtschaftliche Unternehmen bezeichnet Unternehmen, die anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist (§ 3 Abs. 10 bis 13 KrWG). Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens eine anderweitige Dienstleistung ist.

Die LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) hat in ihrer Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Anzeige- und Erlaubnisverfahren u. a. als Beispiele aufgeführt:

- Der Fliesenleger nimmt die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mit und befördert sie zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage.
- Der mobile Friseur nimmt nach Verrichtung der Tätigkeiten in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden.



Abgrenzungsprobleme kann es in Fällen geben, in denen der Hauptzweck des Unternehmens gerade in der Beförderung von Gütern liegt. Auch hier gilt, dass es sich um ein „wirtschaftliches Unternehmen“ handelt, wenn das Befördern von Abfällen nicht den Hauptzweck der Tätigkeit ausmacht.

Auch dazu führt die LAGA Beispiele auf:

- Ein Transportunternehmen hat die Beförderung von Abfällen in seinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich ausgeschlossen und führt nur vereinzelt auf besonderen Kundenwunsch eine Abfallbeförderung durch. Dann handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der oben genannten Definition, weil der Hauptzweck des Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist.
- Ein Möbelspediteur befördert grundsätzlich nur Möbel von der Fabrik zu Einrichtungshäusern oder von Einrichtungshäusern zu Privatkunden und nimmt die Verpackungen sowie ausnahmsweise beschädigte oder defekte Möbelstücke mit zurück. Schon aus der Art der Dienstleistung „Beförderung von Möbelstücken“ lässt sich schließen, dass der Hauptzweck des Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist. Die Beförderung der Abfälle erfolgt daher aus Anlass einer anderweitigen Dienstleistung.

2. Gibt es Ausnahmen?

2.1 Einschränkung der Pflicht zur Anzeigerstattung

Für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wurde eine Konkretisierung eingefügt (§ 7 Abs. 9 AbfAEV). Anzeigepflicht besteht, wenn das Sammeln und Befördern von Abfällen eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit darstellt. Es wird angenommen, dass die Tätigkeit gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen übersteigt.

Es handelt sich um eine widerlegliche Vermutung. Das bedeutet, dass auch unterhalb dieser Mengen die Tätigkeit regelmäßig und gewöhnlich sein kann. Eine solche Annahme hat die Behörde allerdings unter näherer Darlegung zu begründen (Nachweispflicht Behörde). Umgekehrt kann ein Unternehmen auch darlegen, dass die Tätigkeit weder regelmäßig noch gewöhnlich ist, obwohl die Mengen über der Bagatellgrenze liegen (Nachweispflicht Unternehmen).

Diese Bagatellgrenzen gelten **nicht** für Händler und Makler von Abfällen.



2.2 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht regelt § 12 AbfAEV. Ausgenommen sind unter anderem:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und bei denen der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich in Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, wobei die Ausnahme jeweils nur für den Tätigkeitsbereich gilt, für den die EMAS-Registrierung vorliegt.

3. Wie läuft das Anzeige- und Erlaubnisverfahren?

3.1 Zuständige Behörde

Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Bei einem Anzeigenden, der mehrere Betriebsstätten im Inland hat, ist die Behörde des Landes zuständig, in dem der Betrieb seinen Hauptsitz hat. Die Anzeige am Hauptsitz gilt dann auch für alle unselbständigen Niederlassungen des Unternehmens. In Berlin ist die zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Für ausländische Unternehmen ist die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird. Im Falle des Beförderns vom Ausland nach Deutschland, ist der Ort des erstmaligen Grenzübertritts für die Behördenzuständigkeit entscheidend.

3.2 Anzeigerstattung

Die Anzeige kann über das elektronische Anzeigeportal erfolgen: www.eaev-formulare.de

Bereits erteilte Transportgenehmigungen für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen gelten für die Dauer des genehmigten Zeitraums weiter als Anzeige nach § 53 KrWG. Eine Anzeige ist keine Erlaubnis, so dass der Antragsteller auch ohne Bestätigung der Behörde mit der jeweiligen Tätigkeit beginnen kann. Es wird empfohlen, die Kopie der eingereichten Anzeige bei sich zu führen. Dies erleichtert die Nachweisführung im Falle einer Kontrolle.

3.3 Anzeigebestätigung

Im Falle der Vollständigkeit der Anzeige ist die Anzeigebestätigung von der Behörde an den Anzeigenden zu übersenden. In Berlin wird die Bestätigung erst nach Eingang der Gebühr ausgestellt. Die einmalig zu erstattende Anzeige gilt bundesweit.



3.4 Erlaubnis Antrag

Wer als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen auftritt, braucht dafür die Erlaubnis. Der Antrag kann ebenfalls über das elektronische Anzeige- und Erlaubnisportal erfolgen: www.eaev-formulare.de

Bereits erteilte Transportgenehmigungen für den Transport gefährlicher Abfälle gelten für die Dauer des genehmigten Zeitraums als Erlaubnis nach § 54 KrWG weiter.

3.5 Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder des für die Leitung des Betriebes zuständigen Person ergeben und diese und das sonstige Personal über die für die Tätigkeit notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. Mit der Erteilung der Erlaubnis wird gleichzeitig eine Kennnummer entsprechend § 28 NachwV vergeben, sofern eine solche noch nicht erteilt worden ist.

Nach § 54 Absatz 1 Satz 4 KrWG gilt die Erlaubnis bundesweit. Die Behörde kann also die Erlaubnis nicht – auch nicht auf einen entsprechenden Antrag hin – auf bestimmte Gebiete eingrenzen. Eine Erlaubnis kann aber in sachlicher Hinsicht auf grenzüberschreitende Abfallverbringungen beschränkt werden. Die Erlaubnis ist grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Die Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung, d.h. sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen (z.B. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) nicht ein.

4. Gibt es Mitführungs- und Kennzeichnungspflichten?

Die behördlich bestätigte Anzeige bzw. erteilte Erlaubnis ist während des Beförderungsvorgangs (in Kopie) mitzuführen. Sie enthält die dem Anzeigenden zugeteilte Registraturnummer.

Entsorgungsfachbetriebe, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind und unter die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG fallen und EMAS-Betriebe, die unter die Ausnahmegvorschrift des § 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV fallen müssen zusätzlich zu der Anzeige eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder). Dies gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes.



5. Weiterführende Links

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/transport/national.shtml>

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/vollzug/index.shtml>

<https://www.zks-abfall.de/de/anzeige-53-54>

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.